

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145; Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

LAD-VD-58761

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

23.022/41-II/1/94

Bearbeiter

Dr. Grüner

Beilagen

H. Schreffels

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 2	-GE/19
Datum: 6. FEB. 1995	
Verteilt 9. Feb. 1995	Datum
0-22-2-531-10	Durchwahl
2152	

8. Jan. 1995

Betrifft
Artenschutzgesetz 1995

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzgesetz 1995 - ArtenschutzG 1995) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Gesetzesentwurf ist unübersichtlich und schwer verständlich. Dies ist auf die Vielzahl von Verweisungen auf andere, österreichische und internationale Bestimmungen, überlange Sätze und eine mangelhafte Gliederung zurückzuführen. So besteht bereits der erste Satz aus mehr als 12 Zeilen und enthält dieser drei Verweise auf andere Normen.

Die schlechte Verständlichkeit des vorliegenden Entwurfes ist insbesondere auch deshalb bedauerlich, weil unter den Normadressaten neben Zoonhändlern und Mitarbeitern im Transportgewerbe, auch völlige Laien, beispielsweise Touristen zu finden sind, die Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse als Souvenir einführen wollen.

Dem gegenständlichen Entwurf fehlt der systematische Aufbau, sodaß auch der mit der Materie des Artenschutzes Vertraute Schwierigkeiten beim Erfassen der angestrebten Regelung hat.

Begriffsdefinitionen fehlen gänzlich und schaffen zusätzliche Rechtsunsicherheit (z.B. Exemplare, Art, Anhänge I, II und III, C1 und C2).

2. Aus Querverweisungen und Zitaten ergibt sich für die Länder im Vergleich zum alten Bundesgesetz BGBl.Nr. 188/1982 ein beträchtlicher Mehraufwand bei der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Die gegenteilige Behauptung in den Erläuterungen kann sich somit nur auf die finanziellen Belastungen des Bundes beziehen.

Aus der Sicht Niederösterreichs ist somit eine zusätzliche generelle Delegation von Aufgaben der Zollorgane an die wissenschaftliche Behörde im § 1 des Entwurfes abzulehnen.

Da Niederösterreich eine EU-Außengrenze gegenüber den ehemaligen Staaten des Ostblocks darstellt, ist mit einem deutlichen Anstieg der Anlaßfälle zu rechnen.

Darüberhinaus sind für alle WA-Exemplare einzeln CITES-Dokumente auszustellen. Durch die Übernahme der EU-Bestimmungen werden fast alle üblicherweise gehandelten Arten de facto in den Anhang I transferiert (Anhang II C1 wie Anhang I). Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Durch den EU-Beitritt tritt zusätzlich eine vermehrte Häufigkeit von Tierausstellungen mit Kaufbörsen auf, die ebenfalls notwendigerweise zu überwachen sind.

Insgesamt ist damit zu rechnen, daß das Gesetz auch für den Bund erhebliche Aufwendungen erfordern wird, insbesondere für die artgerechte Unterbringung beschlagnahmter Tiere. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die aufgelaufenen Kosten keinesfalls immer von demjenigen getragen werden, der die Tiere eingebracht hat. So ist die mögliche Insolvenz des Einbringers zu berücksichtigen und auch die Möglichkeit, daß sich im Zuge

- 3 -

eines Berufungsverfahrens nach einer Beschlagnahme erweist, daß gar keine Verwaltungsübertretung oder gerichtlich zu ahndende Straftat begangen wurde.

3. Der Entwurf begegnet aber auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn man auch aus kompetenzrechtlicher Sicht insbesondere die Bestimmungen des § 6 letzter Halbsatz verfassungskonform interpretieren kann, so widerspricht diese Bestimmung und auch § 4 aber jedenfalls dem Legalitätsprinzip (mangelnde Determination).

Zumindest unklar ist im kompetenzrechtlichen Zusammenhang jedoch der Hinweis im letzten Absatz auf Seite 7 der Erläuterungen: Hier stellt sich die Frage, was wohl unter "Vollzugszuständigkeit der Länder" gemeint ist (organisatorisch, funktional, mittelbare Bundesverwaltung, Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich des Art. 15 B-VG?).

4. Inhaltlich ist zudem folgendes anzumerken:

- a) Die Zitierungen im § 2 wären inhaltlich zu konkretisieren und die Voraussetzungen anzuführen.
- b) Die Sinnhaftigkeit und Umsetzung des § 3 Abs. 1 wird bezweifelt. Der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der geplanten Regelung würde sprunghaft ansteigen.
- c) § 7 Abs. 1 lit. a wäre ebenfalls zu konkretisieren:
"... Im Anhang I des Übereinkommens sowie im Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 des Rates genannt sind, ..."
- d) Im § 9 wäre ein Hinweis auf - einen "Nachweis der Identität der Exemplare gemäß dem Stand der Technik" - einzufügen. Darüberhinaus wäre eine Mitwirkungspflicht (Auskunft, Zutritt) des Antragstellers bzw. Besitzers aufzunehmen.

- e) § 10 sollte die zitierten Bestimmungen der EG im Gesetzestext anführen.
- f) Bei den Zuständigkeitsregelungen wäre auf die Zuständigkeit der Gerichte für Fälle des § 11 zu verweisen.
- g) Die im § 11 angeordnete Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und damit die Qualifizierung der Tat als Verbrechen erscheint ungerechtfertigt. Dadurch wird nämlich die Mißachtung von Bestimmungen des Artenschutzes unter weit stärkere Strafdrohung gesetzt als die der Zufügung von Qualen gegen Tiere gemäß § 222 StGB.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

LAD-VD-58761

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r o k ö p
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

